

**Hinweise der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Bornheim für die
Beantragung einer Steuerbescheinigung gem. § 40 Denkmalschutzgesetz
Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)**

Die Bescheinigung kann nur für Aufwendungen erteilt werden, die die drei wesentlichen Voraussetzungen „Denkmal – Abstimmung- Erforderlichkeit“ erfüllen.

Das Objekt muss bestandskräftig in die Denkmalliste eingetragen sein.
Die Maßnahmen müssen vor Beginn der Ausführungen mit der Unteren Denkmalbehörde (UDB) abgestimmt, eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG muss eingeholt worden sein.

Die Maßnahmen sollen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung des Denkmals erforderlich und denkmalverträglich ausgeführt worden sein.

Dem Antrag sind eine Auflistung der nummerierten Belege und die Originalrechnungen (Schlussrechnungen) beizufügen. Belege sollten den Maßnahmen zuzuordnen sein, auch gerne mit Hilfe von Fotos.
Kassenzettel und Quittungen von Baumärkten sollen Mengen, Artikel und Preis erkennen lassen und sind bitte auf DIN A 4 Blättern übersichtlich aufzukleben.

Die Baumaßnahme muss nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich gewesen sein. An das Kriterium der Erforderlichkeit sind dabei strenge Maßstäbe anzulegen.

Nicht bescheinigungsfähig z.B. sind:

Anschaffungskosten, Gebäudeversicherungen, Eigenleistungen, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, Pauschalrechnungen, Neubau von Garagen und Stellplätzen, Außenanlagen, Einrichtungsgegenstände, Möbel, Beleuchtungskörper, Entkernung, Abbrucharbeiten und Kippgebühren, Luxusaufwendungen, Klimaanlage, Solaranlagen, Injektagen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, soll den Denkmaleigentümer aber auf keinen Fall davon abhalten, im Zweifelsfall Belege vorzulegen.

Gemäß der Verwaltungsgebührenordnung ist für die Ausstellung der Steuerbescheinigung eine Gebühr zu erheben. Sie richtet sich nach der Höhe der bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Bescheinigungen für Aufwendungen bis 5.000,- € sind gebührenfrei.

Ab 5.000 € erfolgt eine Staffelung der Gebühren:

1%	der Aufwendungen bis	250.000,-	ggf. zuzügl.
0,5%	der Aufwendungen über	250.000,-	bis 500.000, ggf. zuzügl.
0,25 %	der über	500.000	bescheinigten Aufw.

Die Höchstgebühr beträgt 25.000,-€.